



Международная
юридическая
компания

International
Law Firm

INFORMATIONSBLETT BELARUS

August 2009

A&P Übersicht

Am 06.08.2009 hat der belarussische Präsident das Dekret Nr. 10 „Über die Schaffung von zusätzlichen Grundlagen für die Investitionstätigkeit in der Republik Belarus“ verabschiedet.

Durch das Dekret sollen die Voraussetzungen für die Tätigkeit nationaler und ausländischer Investoren verbessert werden. Insbesondere geregelt wird das Verfahren zum Abschluss sog. Investitionsverträge zwischen der Republik Belarus und Investoren. Die Vorschriften treten im November 2009 in Kraft und erfassen alle neu abzuschließenden Investitionsverträge.

Wichtige Änderungen im Überblick:

1.) Zuständige Behörde

früher: zwingend der Ministerrat nach vorherigem Beschluss des Präsidenten

neu: Ministerrat, aber auch einzelne Ministerien, Staatskomitees, Gebietsverwaltungen, Stadtverwaltung Minsk u. a. in Abhängigkeit von Gegenstand und Belegenheit des Projekts sowie Abweichen von gesetzlichen Vorgaben („zusätzliche Präferenzen“).

2.) Businessplan und Expertise

früher: stets waren Businessplan und staatliche Bewertung (Expertise) zum Projekt erforderlich

neu: grundsätzlich sind Businessplan und Expertise nicht mehr notwendig, Ausnahmen bleiben, wenn Investor zusätzliche Präferenzen vereinbaren möchte.

3.) Inhalt des Investitionsvertrages

Das Dekret konkretisiert Vorgaben des Investitionsgesetzbuches.

Neu sind:

- Regelungen für die Haftung beider Parteien für Vertragsverletzungen (auch seitens des Staates) sind zwingend;
- Republik Belarus kann Vertrag einseitig kündigen, wenn der Investor seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt.

Empfehlung:

Die Haftung des Staates für Amtspersonen ist in Belarus nur unzureichend geregelt. Investoren sollten daher im Investitionsvertrag auch Bestimmungen durchsetzen, die klarstellen, in welchen Fällen der Staat haftet. Das Kündigungsrecht der Republik ist wiederum sehr weitgehend, eine Konkretisierung der „nicht gehörigen“ Erfüllung ist sehr sinnvoll.

4.) Wann darf der Baustart sein?

Bisher üblich ist, dass der Bau erst mit Genehmigung begonnen werden darf, dann aber binnen kurzer Frist auch zu beginnen ist.

Neu: Gebäude dürfen etappenweise errichtet werden, so dass nicht erst alle Genehmigungen eingeholt sein müssen, bevor der Baustart erfolgt

Neu: Pachtrechte an staatlichen Immobilien können ohne Versteigerung erworben werden

Neu: Pachtzins darf während der Laufzeit des Projekts nicht einseitig vom Staat geändert werden

Neu: Alle Projekte werden im Wesentlichen gleich behandelt, früher war individuelle Entscheidung des Präsidenten erforderlich und zugleich die Gleichbehandlung nicht möglich

5.) Steuerpräferenzen

Neu: Wegfall der Gebühr für die Versteigerung von Pachtrechten

Neu: Wegfall der Schadenersatzpflicht bei Beschädigung von Erdboden und Forsten beim Bau;

Neu: zollfreie und mehrwertsteuerfreie Einfuhr von Anlagen und Ersatzteilen für Anlagen für das Investitionsprojekt, ausgenommen Importe aus Russland.

Neu: Wegfall der Gebühren für Erlaubnisse bei Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen ausländischer Arbeitnehmer für das Investitionsprojekt.

Nachrichten der Gesetzgebung

Der Erlass des Präsidenten Nr. 113 vom 25.02.2008 „Über die Bedingungen des Verkaufs von Unternehmen als Vermögenskomplexen unwirtschaftlicher Staatsorganisationen an juristische Personen“ wurde geändert.

Nach der Neuregelung, ist es erforderlich, ein Investitionsprojekt zur positiven Entwicklung des erworbenen Unternehmens im Rahmen der Käuferorganisation erforderlich. Das Investitionsprojekt muss dazu mit einer Reihe staatlicher Stellen, insbesondere der staatlichen Behörde, anderen der Regierung der Republik Belarus unterstellter staatlicher Behörden, der Administration des Präsidenten der Republik Belarus und anderen ihm unterstellter Behörden, der Nationalen Akademie der Wissenschaften, und den lokalen Exekutiv- und Verwaltungsbehörden, denen die unwirtschaftliche Staatsorganisation unterstellt ist, abgestimmt werden.

Durch den Erlass des Präsidenten der Republik Belarus Nr. 431 vom 21.08.2009 wurde der Erlass Nr.534 „Zur Förderung der Entwicklung des Exportes von Waren und Dienstleistungen“ geändert.

Exportkredite in Fremdwährung (außer russischen Rubel) werden durch die Banken zu kommerziell orientierten Zinssätzen (CIRRs) entsprechend der am Tag des Kreditabschlusses geltenden Vorschriften des Abkommens der Mitgliedstaaten der OSCE über zu unterstützende Exportkredite gewährt. Falls der Exportkredit in russischen Rubel zu gewähren ist, gilt eine Refinanzierungsrate, die von der Zentralbank der Russischen Föderation für den Tag des Kreditabschlusses festgesetzt wird.

Bedingungen der Kreditaufnahme beim Internationalen Währungsfonds.

Es wird berichtet, dass zum Ende des Jahres 2009 ein Aktionsplan zum Verkauf aller Tochter- und assoziierter Gesellschaften der Nationalbank, die außerhalb des eigentlichen Finanzsektors tätig sind, an ausländische Investoren erarbeitet. Die belorussische Regierung sucht nach einen strategischen Investor, der die Mehrheit der Aktien zweier staatlichen Banken (OAO „Belpromstroibank“ und OAO „Belinvestbank“) und Minderheitspakete der ASB „Belarusbank“ und OAO „Belagroprombank“ kaufen würde.

Die Regierung hat vor, bis 30. September einen Entwurf zu einem Gesetz über Privatisierungen ins Parlament einzubringen.

Außerdem ist vorgesehen, alle Gesellschaften, bei denen der Staat nicht Haupteigentümer ist, von der Einhaltung der Mengen- und Zielkennzahlen, einschließlich der Einhaltung der Kennzahlen der Produktionsvolumina und Beschäftigungsziffern, befreit werden. Damit sollen die Rechte des Staates in solchen Organisationen nicht weiter reichen als die Rechte der Minderheitsaktionäre.

Im Januar 2009 hat die Leitung des Internationalen Währungsfonds die Kreditgewährung an die Republik Belarus genehmigt. Die Summe des Kredites beträgt ca. 2,46 Mrd. Dollar. Ihrerseits muss Belarus bis 2010 das Programm der wirtschaftlichen Reformen umsetzen.

Nachrichten der Kanzlei

Am 2. September 2009 hat ein reguläres Treffen im Rahmen Deutsch-Belorussischen Wirtschaftsklubs stattgefunden. Das Treffen hatte rechtliche Fragen der Haftung des Geschäftsführers als Schwerpunkt der Tagesordnung.



Die internationale Anwaltskanzlei **Arzinger & Partner** wurde im Jahre 1990 in Berlin gegründet. In der Folge wurden weitere Büros in Belarus, Ungarn, Russland, der Slowakei, der Türkei, der Ukraine und der Tschechischen Republik gegründet.

Unsere Rechtgebiete:

- Investitionen
- Immobilien - und Baurecht
- Gesellschaftsrecht / M&A
- Banken- und Finanzrecht
- Steuer
- Gerichtsverfahren
- IP-Recht
- Kartellrecht
- Arbeitsrecht

Arzinger & Partner ist die erste internationale Anwaltskanzlei, die in Belarus ein Büro eröffnet hat. Dies gibt unseren Klienten unbestreitbare Vorteile bei der Entscheidung von Streitigkeiten sowohl in Belarus wie auch im Ausland.

In der juristischen Kanzlei **Arzinger & Partner** arbeitet ein Team erfahrener und hoch qualifizierter Juristen, die in unterschiedlicher Weise spezialisiert sind und gewohnt sind, in Russisch, Belarussisch, Englisch, Deutsch, Italienisch, Tschechisch, Slowakisch, Ukrainisch und anderen europäischen Sprachen zu arbeiten.

Tel./fax : +375 (17) 218 10 54

Mob: +375 29 304 34 11

mail@arzinger.by

<http://www.arzinger.by>

<http://www.arzinger.com>

